

Leipzig, den ^{21.} Jan. 1905.

Herrn Professor Dr. G. Heindorff
Leipzig

Egyptisches Ausgrabungs-Konto Waldstr. 52.

Indem wir Ihnen hierbei den Auszug Ihrer, per 31. Dec. 1904 mit einem Saldo von

Mark 4982.50 zu Herrn Gunsten

” ” ”
” ” ”

abgeschlossenen laufenden Rechnung überreichen, ersuchen wir Sie, diesen Saldo gleichförmig mit uns vorzutragen und uns das inliegende Anerkennungs-Formular mit Ihrer Unterschrift versehen, baldgefälligst zurückzusenden.

Für den Verkehr zwischen uns und unseren Geschäftsfreunden gelten folgende allgemeine Bedingungen:

1. Erinnerungen gegen unsere Rechnungsabschlüsse und Depot-Aufstellungen müssen innerhalb vier Wochen, gegen sonstige Abrechnungen und Anzeigen über Ausführung oder Nichtausführung von Geschäften innerhalb drei Tagen seit Empfang, Reklamationen in Bezug auf Börsenaufträge aber sofort nach Empfang der Anzeige an uns gerichtet werden; anderenfalls gelten die Abschlüsse, Aufstellungen, Rechnungen und Anzeigen als richtig befunden und genehmigt und können spätere Ausstellungen nicht mehr erhoben werden.
2. Bestehende Geschäftsverbindungen sind wir jederzeit nach unserem freien Ermessen aufzuheben berechtigt. Der auf Grund unserer Bücher sich ergebende Debetsaldo ist dann sofort und ohne vorherige Kündigung fällig und zahlbar und ein etwaiges Wechsel-Obligo ist sicher zu stellen.
3. Alle Kaufs- oder Verkaufsaufträge auf Wechsel, Valuten oder Effecten — mögen die betreffenden Börsenpreise amtlich festgestellt sein oder nicht — sind wir berechtigt durch Selbsteintritt auszuführen.

Dem Auftraggeber gegenüber treten wir stets als Selbstcontrahenten ein, ohne dass es einer ausdrücklichen dahingehenden Erklärung bei der Ausführung jedes Auftrags bedürfte. Unsere Auftraggeber verzichten ein für alle Mal auf Abgabe dieser Erklärung. Hieran wird auch in dem Falle nichts geändert, wenn wir in Benachrichtigungen über Ausführung von Aufträgen die der Kürze halber üblichen Ausdrücke: „kauften, verkauften, gaben oder nahmen“ oder ähnliche gebrauchen.

In jedem Falle sind wir berechtigt, die regelmässig vorkommenden Unkosten, insbesondere die üblichen Courtage- und Stempelbeträge in Anrechnung zu bringen.

4. Bei Effecten-Ankaufsaufträgen von Bankiers für fremde Rechnung ohne gleichzeitige Berichtigung des vollen Kaufpreises sind wir von Uebersendung des Stückeverzeichnisses befreit.

5. Aufträge zum Ankauf oder zur Empfangnahme von Werthpapieren für fremde Rechnung an auswärtigen Plätzen nehmen wir nur unter der Bedingung an, dass wir von Uebersendung des Stückverzeichnisses befreit und berechtigt sind, nur gleichartige Werthpapiere ohne Rücksicht auf bestimmte Nummern zu gewähren, bezw. zurückzugewähren.

6. Im Contocorrent-Verkehr zu empfangende Werthpapiere verwahren wir als gesonderte Depots für die einzelnen Hinterleger und mit gleicher Sorgfalt, wie unsere eigenen Bestände, aber ohne weitergehende Verantwortlichkeit.

Wir werden in der Regel auf Verloosungen, Kündigungen, Einzahlungen etc. achten und die Erhebung fälliger Coupons besorgen, erkennen aber keine Verpflichtung dazu an, und haften nicht für Unterlassung oder Verzögerung einer dieser Massnahmen, sofern nicht besondere Aufträge des Conto-Inhabers vorliegen.

7. Soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder besondere Vereinbarungen entgegenstehen, dienen uns alle Effecten und sonstigen Werthgegenstände, welche im Laufe des Geschäftsverkehrs oder sonst in unseren Besitz oder in unsere Verwahrung gelangt sind, und alle etwaigen Guthaben unserer Geschäftsfreunde bei uns, als Pfand für alle unsere Forderungen an die Betreffenden, einschliesslich aller bedingter und befristeter Ansprüche, insbesondere auch derjenigen aus dem jeweiligen Wechselobligo. Erscheint uns die jeweilige Schuld, zuzüglich Obligo und sonstiger bedingter oder befristeter Ansprüche durch das Pfand nicht ausreichend gedeckt, so sind wir berechtigt, eine angemessene Verstärkung des Pfandes zu verlangen und wenn diese Verstärkung auf briefliche oder telegraphische Aufforderung nicht binnen drei Tagen erfolgt, sofort oder später die Pfandstücke zu unserer Befriedigung zu verkaufen, bezw. die Conto-Guthaben zu compensiren. Auch abgesehen von diesem Falle sind wir bei Verzug des Schuldners zum sofortigen oder späteren Verkauf der Pfandstücke und zur Compensation der Conto-Guthaben behuis unserer Befriedigung berechtigt. Sind uns Hypotheken, Grundschulden und sonstige Forderungen verpfändet, so dürfen wir bei Lösung der Geschäftsverbindung die verpfändete Forderung ohne Zustimmung oder Mitwirkung des Pfandschuldners und ohne vorgängige Androhung oder Innehaltung einer Frist kündigen und einziehen, gleichviel ob unsere Ansprüche an den Conto-Inhaber dann schon fällig sind oder nicht. Den Verkauf von Pfandstücken — mag derselbe wegen nicht rechtzeitiger Pfandverstärkung oder aus sonstigen Gründen erfolgen — dürfen wir ohne Erwerbung eines vollstreckbaren Titels, ohne Beobachtung der Vorschriften für die Zwangsvollstreckung, ohne vorgängige Androhung oder Innehaltung einer Frist, zu beliebigem Zeitpunkte und an uns geeignet erscheinendem Orte bewirken. § 1237, Satz 2 und § 1238 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden keine Anwendung, auch sind die Conto-Inhaber nicht berechtigt, nach § 1246 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Abweichungen von der regelmässigen Art des Pfandverkaufs zu fordern.

8. Bei Wechseln auf Nebenplätze und auf das Ausland stehen wir nicht für rechtzeitige Präsentation, für Beibringung von Protesturkunden, überhaupt für die wechselfässige Behandlung ein. Solche Wechsel sind erst dann als eingegangen zu betrachten, wenn wir darüber ausdrücklich Anzeige gemacht haben.

9. Kommen die an uns girirten Wechsel mit Protest Mangels Annahme oder Mangels Zahlung zurück, so sind wir berechtigt, deren Betrag nebst gesetzlichen Kosten ohne Rücksicht auf das bestehende Rechtsverhältniss von unsrem Vormann und von jedem einzelnen Wechselverpflichteten im Wege des Wechselregresses auch dann zu fordern, wenn die Belastung des Betrages auf Rechnung erfolgt.

10. Die Deckung, bezw. auf Grund getroffener Vereinbarung die Erneuerung der auf uns abgegebenen Tratten hat rechtzeitig zu erfolgen, so dass wir spätestens einen Tag vor Verfall im Besitze der Anschaffung sind.

11. Bei Berechnung hiesiger und auswärtiger Coupons, fremder Noten, ausgeloster oder gekündigter Werthpapiere und Loose, versteht sich die Gutschrift vorbehaltlich des Eingangs des vollen berechneten Werthes.

12. Unsere Geschäftsfreunde unterwerfen sich für alle aus dem Geschäftsverkehr mit uns entstehenden Ansprüche und etwaige Streitigkeiten dem Gerichtsstande des hiesigen Gerichts, falls wir es nicht vorziehen, vor einem anderen gesetzlich zuständigen Gerichte den Anspruch geltend zu machen oder die betreffende Streitfrage zum Austrage zu bringen.

13. Berichte, Auskünfte und Anregungen geben wir ohne jede Verantwortlichkeit für uns.

Hochachtungsvoll

Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt.

[Handwritten signature] *[Handwritten signature]*